



2/SN-134/ME

RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN

9020 KLAGENFURT · PURTSCHER STRASSE 1/1 · FERNRUF (0 46 3) 51 24 25, 57 67 0

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 W i e n

Klagenfurt, am 1988-05-17 Dr.D/J

Betrifft	GESETZENTWURF
GZ.	-197/88-47 .GE'9 89
Datum:	18. MAI 1988
Verteilt.	20. Mai 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird
Ihre Zahl 5.100/128-IV/6/88

Dr. A. H. H. H.

Zu dem uns mit Ihrer Note vom 29. April 1988 übermittelten Entwurf über die Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971 nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir empfehlen, von einer Novellierung des § 24 abzu-
sehen und die Bestimmung auf Grund der Aufhebung durch
den Verfassungsgerichtshof ersatzlos mit 30.9.1988 aus-
laufen zu lassen.

Begründung:

Wenn eine Person so behindert ist, daß sie als unfähig
anzusehen ist, zu wählen, dann erledigt sich das Problem
ja dadurch von selbst, daß diese Unfähigkeit sie ohnedies
an der Ausübung des Wahlvorganges hindert. In der Wahl-
zelle ist sie immer allein. Es bedarf daher garkeines dies-
bezüglichen gesetzlichen Ausschließungsgrundes.

Durch die vorgesehene Novelle wäre es erforderlich, daß
die Gerichte hinsichtlich aller Personen, denen bisher ein

Sachwalter bestellt wurde oder bei denen von der Bestellung eines Sachwalters wegen der diesen zukommenden Hilfe abgesehen wurde, darüber entscheiden, ob diese wahlfähig sind oder nicht. Das bedeutet nicht nur einen ungehörigen Arbeitsaufwand für die Gerichte, sondern auch einen erheblichen Kostenaufwand, weil ja der Richter ohne spezifische Untersuchung durch ärztliche Sachverständige in jedem einzelnen Fall auf die Wahlfähigkeit keine diesbezügliche Entscheidung treffen wird können.

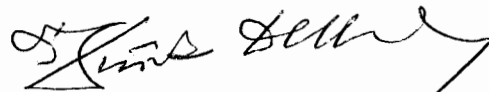
Es wird immer - auch dann, wenn vor jeder Wahl eine diesbezügliche Entscheidung herbeigeführt wird - eine nicht unerhebliche zeitliche Differenz zwischen der gerichtlichen Entscheidung und dem Wahlzeitpunkt liegen, in welcher sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben können.

Die Streichung aus den Wählerlisten stellt eine vermeidbare Diskriminierung der Behinderten dar.

Soweit für Nationalratswahlen eine Wahlpflicht bestehen sollte, die von Behinderten wegen ihrer Behinderung verletzt wird, werden diese nach den diesbezüglichen Schuldausschließungsbestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes nicht belangt werden können.

Der Ausschuss
der Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Klagenfurt

Ausschußmitglied



Auftragsgemäß in 25 Ablichtungen an das Präsidium
des Österreichischen Nationalrates, Parlament, Wien.